

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2009 | Nr. 04

Münster, 17.11.2009

01 Ehrungsordnung der Kunstakademie Münster vom 17.11.2009 Seiten 02 - 03

Herausgeber

Der Rektor der Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Redaktion

Dezernat I – Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Ehrungsordnung der Kunstakademie Münster
vom 17.11.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW.S.195) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung der Bekanntgabe vom 10.07.2008 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ehrungsordnung erlassen:

§ 1 Ehrenpromotion

- (1) Die Kunstakademie Münster kann für hervorragende künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen oder für ausgezeichnete ideelle Verdienste in den an ihr vertretenen Fachgebieten Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung einer Ehrenpromotion bedarf des begründeten Vorschlags einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers oder eines Mitglieds des Rektorats der Kunstakademie Münster. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Professorinnen/Professoren des Senats der Kunstakademie Münster.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor der Kunstakademie Münster verleiht die Ehrenpromotion durch eine von ihr/ihm angefertigte Urkunde.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Die Kunstakademie Münster kann Künstlerinnen und Künstlern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich in hervorragender Weise um die Bildende Kunst oder die Wissenschaft verdient gemacht haben und nicht Mitglieder der Kunstakademie Münster sind, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 3 Ehrenbürgerschaft

Die Kunstakademie Münster kann an Persönlichkeiten, die die Akademie in besonderer Weise gefördert haben, in Anerkennung ihrer Verdienste die Ehrenbürgerschaft verleihen.

§ 4 Beschlussfassung

Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 2 und die Ehrenbürgerschaft gemäß § 3 werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats beschlossen.

§ 5 Honorarprofessuren

Hinsichtlich des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor wird verwiesen auf die Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren sowie zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor und die Bestellung zur Gastprofessorin bzw. zum Gastprofessor (Berufungsordnung der Kunstakademie Münster vom 12.05.2009 (amtliche Bekanntmachung der Kunstakademie Münster Jahrgang 2009, Nr. 01, S. 2)).

§ 6 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Die Verleihung der in dieser Ordnung geregelten Ehrungstatbestände kann aus wichtigem Grund – u.a. um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, wenn dies der Senat mit den entsprechenden für die Verleihung der Ehrungstatbestände erforderlichen Mehrheiten beschließt. Die geehrte Person kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Kunstakademie Münster auf die jeweils verliehene Bezeichnung verzichten.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.11.2009.

Münster, 17.11.2009



Prof. Maik Löbbert
Rektor